

Erschienen in "Lebenswelt Heim", September 2005

DAS NEUE HEIMAUFENTHALTSGESETZ IN DER PRAXIS.

Herr L. darf nicht mehr „wandern“

Herr L. ist vor mehr als sechs Jahren ins Seniorenheim übersiedelt. Im Laufe der Jahre hat sich seine Alzheimer-Erkrankung mehr und mehr verschlechtert. Er ist nicht mehr orientiert und seine Bewegungen sind unsicherer geworden. Da er aber sehr agitiert ist, wandert er oft stundenlang in der Einrichtung umher und versucht sie zu verlassen. Des öfteren ist ihm dies schon gelungen und er musste deshalb durch die Polizei gesucht werden.

Die Angehörigen drängen das Pflegepersonal, doch endlich besser auf Herrn L. aufzupassen. Nach dem letzten „Ausflug“ von Herrn L., bei dem er einige Zeit nur leicht bekleidet in der Winterkälte verbracht und bereits Erfrierungen hatte, wird daher beschlossen, die Station von Herrn L. zuzusperren. Der Konsiliararzt der Einrichtung ordnet diese Freiheitsbeschränkung auf Ersuchen der Pflegedienstleitung an und der Einrichtungsleiter meldet diese Freiheitsbeschränkung dem zuständigen Bewohnervertreter.

Wer sind die BewohnervertreterInnen?

Ab 1.7.2005 werden österreichweit ca. 60 BewohnervertreterInnen (50 Vollzeitstellen) ihre Tätigkeit im Rahmen des Heimaufenthaltsgesetzes (HeimAufG) aufnehmen. Die BewohnervertreterInnen sind von der Grundausbildung her meist SozialarbeiterInnen, diplomierte Gesundheits- und KrankenpflegerInnen, PsychologInnen, Sonder- und HeilpädagogInnen, BehindertenbetreuerInnen, SoziologInnen oder JuristInnen und verfügen über facheinschlägige Berufserfahrung. Um die unterschiedlichen Zugangsweisen und Erfahrungen aus den diversen Ausbildungen und Vorberufen bestmöglich nutzen zu können, arbeiten sie in multiprofessionellen Teams.

Die BewohnervertreterInnen sind MitarbeiterInnen der „Vereine für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung“ und werden vom jeweils regional zuständigen Verein gestellt. Im Großteil Österreichs ist dies der „Verein für Sachwalterschaft und Patientenadvokatur“, in weiten Teilen Niederösterreichs der „Niederösterreichische Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung“, in Vorarlberg das „Institut für Soziale Dienste“ und in den südlichen Bezirken Salzburgs das „Salzburger Hilfswerk – Verein für Sachwalterschaft“. All diese Vereine kooperieren bezüglich des

Ausbildungscurriculums und des Arbeitskonzepts der BewohnervertreterInnen sowie des Meldeverfahrens für Freiheitsbeschränkungen.

Ziele der Bewohnervertretung

Grundlegendes Ziel ist dem gesetzlichen Auftrag entsprechend die Vertretung der von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen betroffenen BewohnerInnen. Zur Erfüllung dieser Zielsetzung ist die Bewohnervertretung bestrebt, mit möglichst allen Betroffenen in Kontakt zu treten, ihre Interessen zu verfolgen und in unklaren Situationen Anträge auf gerichtliche Überprüfung zu stellen.

Die Bewohnervertretung versteht sich aber nicht nur als Kontrollinstanz, sondern vielmehr auch als Beratungs- Vermittlungs- und Kommunikationsinstanz, die vor allem die Diskussion über das Spannungsfeld „Schutz der persönlichen Freiheit - Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung“ und alternative Lösungen zu Freiheitsbeschränkungen fördern will. Dementsprechend hat die Bewohnervertretung eine Vielzahl von Zielsetzungen, die sich mit jenen der Trägerorganisationen, der Einrichtungsleitungen und des Einrichtungspersonals decken. So ist ein wesentliches Ziel, gemeinsam mit dem Pflege- und Betreuungspersonal das Bewusstsein und die Sensibilität für Zwangsmaßnahmen aufrecht zu erhalten und zu erhöhen. Auf dieser Basis soll mit dem Personal in den Einrichtungen daran gearbeitet werden, die Häufigkeit von Freiheitsbeschränkungen zu verringern und die Anwendung von Alternativen zu Freiheitsbeschränkungen zu vermehren.

Da die BewohnervertreterInnen Kontakt mit allen Einrichtungen in ihrem Einzugsbereich haben werden, kann die BewohnervertreterIn als Drehscheibe für den Erfahrungsaustausch zwischen den Einrichtungen fungieren. Vorbildhafte Qualitätsstandards und Best-Practice-Modelle können auf diese Weise schneller vermittelt und innovative Alternativen zu Freiheitsbeschränkungen schneller verbreitet werden.

Nicht zuletzt sollte die Tätigkeit der BewohnervertreterInnen den Einrichtungen auch dadurch zu Gute kommen, dass durch die Kontrolle eine Hebung des Images der Alten- und Pflegeeinrichtungen herbeigeführt werden kann. Einzelne „schwarze Schafe“, die bisher nicht in Kooperationen und Interessensorganisationen eingebunden waren (bspw. sind ca. 10-15 % der Alten- und Pflegeheime nicht Mitglied im Dachverband der HeimleiterInnen) und durch unliebsame Vorfälle und die nachfolgende mediale Berichterstattung einen Schatten auf die Heimlandschaft geworfen haben, können nun

frühzeitig zu einem am Standard der anderen Einrichtungen ausgerichteten Handeln bewegt werden.

Arbeitsweise der Bewohnervertretung

Aus den Zielsetzungen der Bewohnervertretung lässt sich ableiten, dass ihre Tätigkeit in enger Kooperation mit den Einrichtungsträgern, den EinrichtungsleiterInnen, dem Pflege- und Betreuungspersonal, den Interessensorganisationen wie dem Dachverband der HeimleiterInnen sowie den maßgeblichen Behörden wie Heimaufsicht, Pflegeombudsstellen und -anwaltschaften und Gerichten erfolgen wird. Die BewohnervertreterInnen werden als BeraterInnen im Zusammenhang mit rechtlichen Problemen und Unklarheiten in Verbindung mit Freiheitsbeschränkungen zur Verfügung stehen – nach Möglichkeit im Rahmen von Informationsveranstaltungen und Sprechstunden, die in den Einrichtungen abgehalten werden.

Im Vordergrund der Tätigkeit der BewohnervertreterInnen steht natürlich die Vertretung der Betroffenen. Wenn eine Meldung über eine Freiheitsbeschränkung bei der Bewohnervertretung einlangt, wird das Hauptaugenmerk auf der Erstabklärung in der Einrichtung und dem Gespräch mit der Betroffenen liegen. Bestehen Unklarheiten hinsichtlich des Vorliegens der Krankheits- bzw. Gefährdungsvoraussetzungen oder bezüglich der Subsidiarität der Maßnahme, wird eine gemeinsame Erörterung der Sachlage mit dem Pflegepersonal und der anordnenden Person erfolgen und nach etwaigen Alternativen gesucht. Lassen sich Auffassungsunterschiede auf diese Weise nicht beseitigen und erscheint die Freiheitsbeschränkung der BewohnervertreterIn als unzulässig, wird sie einen Antrag auf gerichtliche Überprüfung stellen. Im Rahmen der Anhörung und mündlichen Verhandlung werden die Interessen und Wünsche des Betroffenen von der BewohnervertreterIn vertreten.

Herr L. darf wieder „wandern“

In diesem Sinn wird auch der Bewohnervertreter von Herrn L. tätig. Er besucht Herrn L. auf seiner Station und gewinnt den Eindruck, dass dieser mit seiner Lage gar nicht glücklich ist. Er nimmt Einschau in die Krankengeschichte von Herrn L., sieht die Pflegedokumentation durch und liest von den gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die Herr L. bei manchen seiner „Wanderungen“ erlitten hat.

Ausgehend davon bespricht er sich mit der Pflegedienstleiterin, der Einrichtungsleiterin und telefoniert mit dem die Freiheitsbeschränkung anordnenden Arzt. Gemeinsam mit der Pflegedienstleiterin sieht er die vorhandenen Informationen zur Biografie von Herrn

L. durch. Herr L. hat fast sein ganzes Leben in einer kleinen Landgemeinde verbracht. Da er keinen PKW hatte, musste er täglich einen längeren Fußmarsch zu seiner Arbeitsstätte und retour zurücklegen.

Vor diesem Hintergrundwissen erörtern Pflegedienstleiterin und Bewohnervertreter verschiedene Möglichkeiten, wie Herr L. zu seinen gewohnten täglichen Fußmärschen kommen kann. Ein anderer Bewohner des Heimes, ein alter Bekannter von Herrn L., der noch gut orientiert ist und tägliche Spaziergänge unternimmt, bietet sich an, Herrn L. bei diesen mitzunehmen. Außerdem ist eine Pflegerin bereit, Herrn L. bei ihrem Weg zum täglichen Einkauf mitzunehmen.

Bewohnervertreter und Pflegedienstleiterin einigen sich darauf, dass die Stationstür nicht mehr versperrt und die auch hinsichtlich der anderen BewohnerInnen der Station sehr problematische Freiheitsbeschränkung somit beseitigt wird. Bezüglich Herrn L. soll eine gewisse Zeit ausprobiert werden, ob sich seine Tendenzen, die Einrichtung verlassen zu wollen, durch die Ermöglichung des Auslebens seines Bewegungsdranges verringern und somit eine weitere Freiheitsbeschränkung obsolet wird.

Die Broschüre zum HeimAufG, kann unter 01/330 46 00-171 bzw. auf der Website unter "Bestellmöglichkeit" kostenlos geordert werden.